

004
Frau Stude

Geschäftsführung für die BV Mitte
Verkehrsregelungen in „engen Straßen“, (Drucksache Nr. 1604/2014-2020)
Sitzung der Bezirksvertretung Mitte vom 30.03.2017, TOP 7

Ergänzend zur Information in der letzten Sitzung der BV teilt das Amt für Verkehr noch einmal zusammengefasst folgenden aktuellen Sachstand mit:

Die Straßenverkehrsbehörde hatte hat die Bezirksvertretung Mitte in der Sitzung am 20.08.2015 mit der o.g. Informationsvorlage über die zu diesem Zeitpunkt ermittelten engen Straßen und das sich hieraus ergebene Prüf- und Abstimmungsverfahren informiert. In weiteren Sitzungen 2015 und 2016 hatte die Straßenverkehrsbehörde in der BV Mitte über die jeweils vorliegenden Prüfergebnisse zu einzelnen Wohnquartieren und die anzuordnenden verkehrlichen Regelungen berichtet.

Die Überprüfung und Abstimmung mit der Polizei, dem Träger der Straßenbaulast und insbesondere auch mit der Feuerwehr für drei weitere Wohnquartiere wurde mittlerweile abgeschlossen. Dies hat Auswirkungen für folgende Straßen:

Quartier 4 „Paulusstraße“: begrenzt durch die Straßen Herforder Straße, Walther-Rathenau-Straße, Borsigstraße, Wilhelm-Bertelsmann-Straße, Werner-Bock-Straße, August-Bebel-Straße und Paulusstraße

Straße	„neue“ Haltverbote	Freigabe Gehwegparken
Brandenburger Straße		X
Bröker Straße	X	X
Buddestraße	X	
Hertha-König-Straße		X
Josefstraße	X	
Markgrafenstraße	X	X
Märkische Straße	X	X
Maybachstraße		X
Paulusstraße	bauliche Voraussetzungen werden noch geklärt	
Thielenstraße		X

Quartier 5 „Sparrenburg“: begrenzt durch die Straßen Kreuzstraße, Detmolder Straße, Joseph-Haydn-Straße, Promenade und Am Sparrenberg

Straße	„neue“ Haltverbote	Freigabe Gehwegparken
Gartenstraße	X	
Kesselstraße	X	
Lessingstraße	X	
Loebellstraße	X	
Mozartstraße	X	
Regerstraße	X	
Schumannstraße	X	
Sparrenstraße	X	
Spiegelstraße		X

Quartier 6 „Rohrteichstraße“: begrenzt durch die Straßen Niederwall, Hermannstraße, Oelmühlenstraße, Teutoburger Straße und Detmolder Straße

Straße	„neue“ Haltverbote	Freigabe Gehwegparken
Alsenstraße	X	
Bielsteinstraße	X	
Ehlentruper Weg	X	
Gerichtstraße	X	X
Jüngststraße	X	
Karlstraße	X	
Luisenstraße	X	
Mittelstraße	X	
Rohrteichstraße		X
Turnerstraße	X	X

Eine jeweilige grafische Übersicht ist als Anlage beigefügt.

Die Straßenverkehrsbehörde hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass es in den „engen Straßen“ häufig nicht darum geht, völlig „neue“ verkehrsregelnde Maßnahmen zu treffen sondern auf bereits bestehende gesetzliche Haltverbote hinzuweisen. Auch in den jetzt untersuchten Bereichen dienen die vorgesehenen Parkregelungen deshalb vorrangig dazu, die Möglichkeiten legal zu parken zu verdeutlichen und das Parken insgesamt zu ordnen.

Während in einzelnen Straßen nur marginale Eingriffe erforderlich sind, um die erforderlichen Aufstellflächen für Lösch- und Rettungseinsätze zu schaffen, sind insbesondere in den Straßen

- Quartier 4:
 - Buddestraße
 - Josefstraße

- Quartier 5:
 - Gartenstraße
 - Lessingstraße
 - Loebellstraße
 - Mozartstraße
 - Schumannstraße
 - Sparrenstraße

- Quartier 6:
 - Alsenstraße
 - Jüngststraße
 - Karlstraße
 - Luisenstraße
 - Mittelstraße

weitergehende Eingriffe erforderlich, um die erforderlichen Durchfahrbreiten für Einsatzfahrzeuge freizuhalten und auch hier die erforderlichen Aufstellflächen zu schaffen.

In den Straßen

- Quartier 4:
 - Brandenburger Straße
 - Hertha-König-Straße
 - Markgrafenstraße
 - Maybachstraße
 - Thielestraße

- Quartier 5:
 - Spiegelstraße

- Quartier 6:
 - Rohrteichstraße
 - Turnerstraße

kann das (zum Teil ohnehin schon so praktizierte) Gehwegparken unter Beachtung der verbleibenden Restbreite der Gehwege legalisiert werden.

Die Straßenverkehrsbehörde hat die erforderlichen Maßnahmen für diese Wohnquartiere angeordnet. Der Umweltbetrieb wird die Anordnung in den nächsten Wochen umsetzen.

Die betroffenen Anlieger werden über die Presse und durch entsprechenden Hinweise an den geparkten Fahrzeugen („Höflichkeitsverwarnungen“) informiert.

Weiterhin wurden die Straßen **Brüderpfad und Münzstraße** geprüft:

Im Brüderpfad ist die Durchfahrbreite mit 6,50 – 6,80 Metern durchweg zu schmal, um beidseitig zu parken. Es wird daher ein einseitiges Haltverbot angeordnet um ein geordnetes Parken zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung des geltenden Beschlusses zur Parkraumbewirtschaftung werden die verbleibenden Parkplätze ausnahmslos den Bewohnern mit Ausweis Nr. „G“ vorbehalten.

Auch in der Münzstraße ist die Durchfahrbreite mit ca. 2,75 Metern bei beidseitigem Parken auf den Seitenstreifen durchgängig geringer als 3,05 Meter. Dort wird deshalb ein einseitiges Haltverbot auf dem Seitenstreifen (Parkstreifen) angeordnet.

In der Sitzung am 30.03.2017 wurde weiterhin darum gebeten, über die Beteiligung der Anwohner und Anwohnerinnen zu informieren.

Seit dem ersten Bericht im Stadtentwicklungsausschuss und den Bezirksvertretungen hat das Amt für Verkehr immer wieder darauf hingewiesen, dass die verkehrsregelnden Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum der Anwohner und Anwohnerinnen angeordnet werden. Was im Einzelfall an Durchfahrbreite und Aufstellfläche benötigt wird, hat das Feuerwehramt als Fachamt als Minimalforderung festgelegt. Diese (Mindest-) Ansprüche für die Erreichbarkeit der Einsatzorte, die notwendigen Bewegungsflächen und damit ein im Ernst- bzw. Einsatzfall funktionierendes Rettungswesen lassen den an den erforderlichen Verkehrsregelungen beteiligten Dienststellen Polizei, Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde keinen Spielraum über das Ausmaß der von parkenden Fahrzeugen freizuhaltenen öffentlichen Verkehrsflächen. Sie haben hier lediglich die Möglichkeit genutzt, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (z. B. unter Nutzung von Einmündungsradien und Grundstückszufahrten) die Eingriffe so gering wie möglich zu halten. Jede Einzelmaßnahme ist vor der Umsetzung dann noch einmal mit der Feuerwehr abgestimmt worden.

Weiterer „Verhandlungsspielraum“ – weder unter den beteiligten Dienststellen noch bei einer Beteiligung der Anwohner – bestand nicht! Eine Beteiligung der Anwohner und Anwohnerinnen hätte mit Blick auf die jeweils erforderlichen Regelungen und letztlich auch auf die Parkplatzbilanz zu keinen anderen Ergebnissen führen können!

Auf dieser Grundlage hatte das Amt für Verkehr entschieden, auf eine (aktive) Anwohnerbeteiligung zu verzichten sondern diese über die Bielefelder Presse, Radio und Fernsehen umfassend zu informieren. Zudem wurde auch nach Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen durch den Verkehrsüberwachungsdienst des Ordnungsamtes zunächst informiert (wie oben erwähnt durch „Höflichkeitsverwarnungen“), bevor nach einer angemessenen Frist dann tatsächlich verwarnt wurde.

Die Straßenverkehrsbehörde hat in vielen (telefonischen) Gesprächen mit betroffenen Bewohnern und Bewohnerinnen zwar auf der einen Seite ein großes Maß an Betroffenheit aufgrund der entfallenen Parkmöglichkeiten aber auch sehr großes Verständnis für den Sinn und die Notwendigkeit der geänderten Parkregelungen feststellen können. Es war (allerdings mit kleinen Einschränkungen für das Quartier Diesterwegstraße/Prießallee) in diesen Gesprächen auch nur ganz selten ein Thema, dass die Betroffenen sich über die anstehenden Maßnahmen grundsätzlich unzureichend informiert fühlten.

In der Diskussion in der BV Mitte ist weiter die Frage gestellt worden, wie viele Parkplätze durch die Verkehrsregelungen entfallen sind. Diese Frage lässt sich so nicht beantworten. Wie im bisherigen Verfahren (und auch weiter oben in dieser Mitteilung) schon mehrfach mitgeteilt, entsprach (entspricht) das tatsächliche Parkverhalten in den „engen“ Straßen nicht

dem nach der StVO zulässigen Parken. Mit Blick auf die Durchfahrbereite bestand „schon immer“ (also auch vor der Verdeutlichung durch Beschilderung und Markierung) ein gesetzliches Haltverbot, wenn die verbleibende Fahrbahnbreite ein Maß von 3,05 m unterschritten hat. Für die erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen haben die beteiligten Dienststellen in Absprache mit der Feuerwehr versucht, diese überwiegend unter Nutzung vorhandener Zufahrten und Einmündungen oder schon im Vorfeld bestehender Haltverbote sicherzustellen. Auch wenn das von den Bewohnern und Bewohnerinnen in der Örtlichkeit sicherlich anders wahrgenommen wird, sind im Ergebnis damit kaum „legal nutzbare“ Parkmöglichkeiten entfallen.

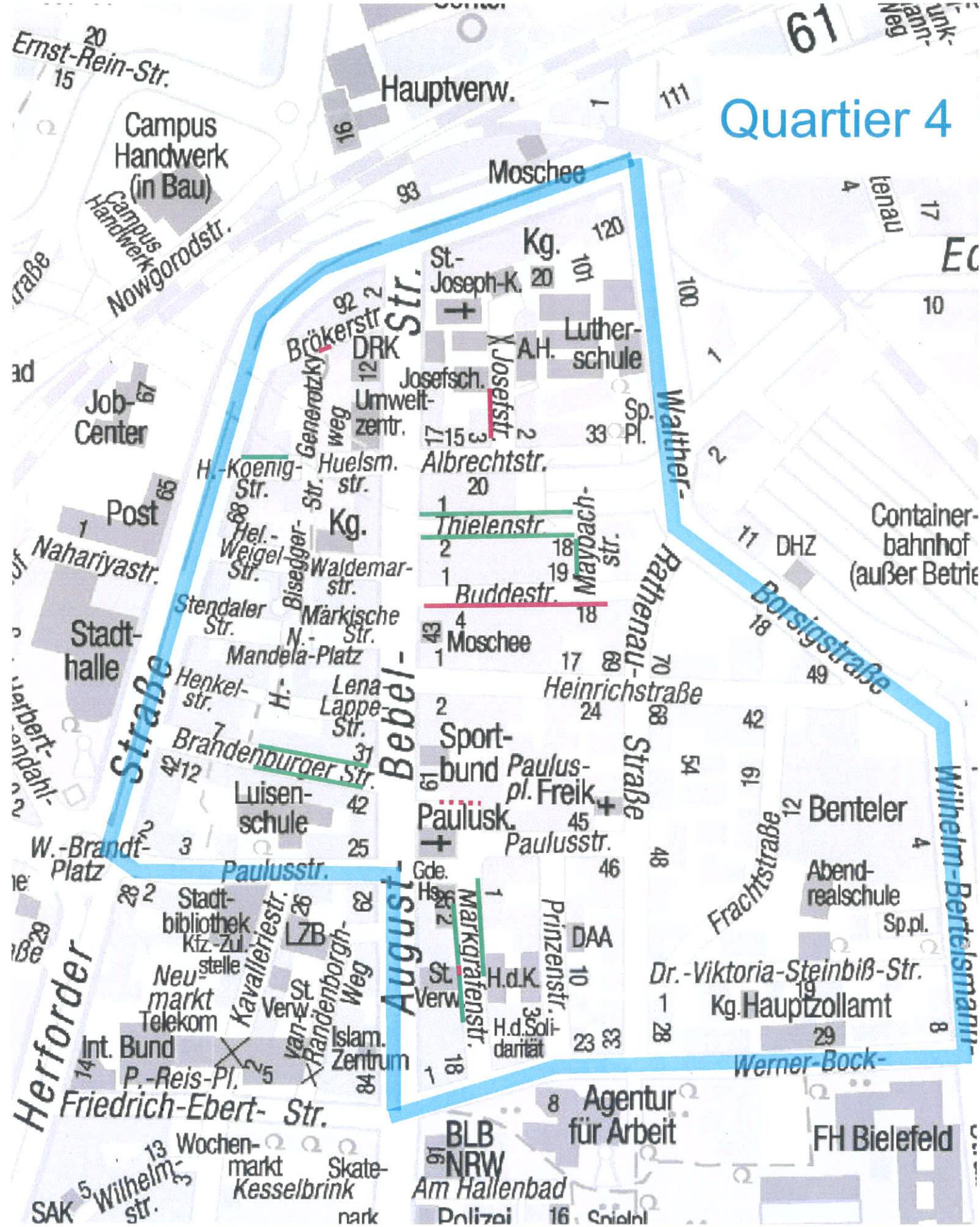
Wir bitten, die BV entsprechend zu informieren.

I.A.



Thiel

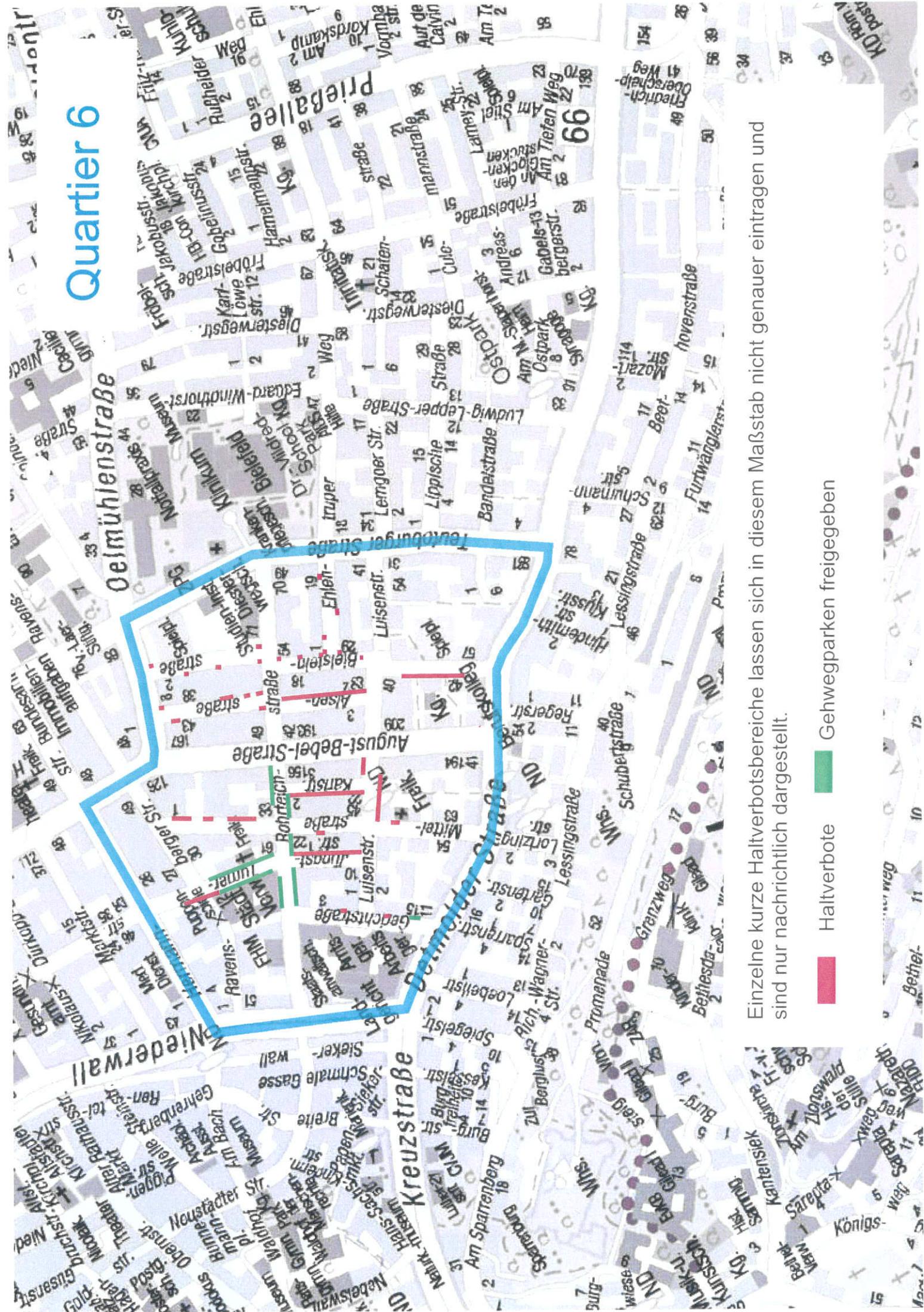
Quartier 4



Einzelne kurze Haltverbotsbereiche lassen sich in diesem Maßstab nicht genauer eintragen und sind nur nachrichtlich dargestellt.

- Haltverbote
- Gehwegparken freigegeben

Quartier 6



Einzelne kurze Haltverbotsbereiche lassen sich in diesem Maßstab nicht genauer eintragen und sind nur nachrichtlich dargestellt.

-  Haltverbote
-  Gehwegparken freigegeben